

ist die Schutzpockenimpfung bei uns noch sehr weit zurück; leider ist sehr wenig dafür gethan, denn die Erfahrung beweiset, daß die natürlichen Pocken sehr häufig, namentlich bei denen, welchen die Schutzpocken nicht geimpft worden, sehr bössartig sind, und also für die Menschheit viel zu fürchten ist. Die Schutzpockenimpfung, wie sie bisher gewesen, als freiwilliges Institut, wird wenig nützen, sie durch Prämien zu befördern, wird wenig oder nichts helfen. Aber sie soll ein Institut sein, das allgemein ist, was keine Ausnahmen erleiden darf, wenn es für sämmtlich Staats Einwohner wirksam sein soll. Ich erkläre mich daher gegen die Prämien, und wünsche, daß wir ein besseres Gesetz über die Schutzpocken erhalten, worin gesagt wird, daß ein jedes Kind im Lande geimpft werden muß, die Obrigkeiten dafür verantwortlich gemacht und kein ungeimpftes Kind in der Schule angenommen wird.

Referent: So viel mir bekannt ist, beabsichtigt die Staatsregierung, ein solches Gesetz vorzulegen. Ferner sind diese 2500 Thlr. nicht einzig und allein zu diesem Zwecke, sondern zu verschiedenen Zwecken bestimmt. Ich glaube aber, daß, wenn auch das Gesetz erscheint, die Regierung immer noch in die Lage kommen wird, Prämien für den Fall auszusetzen, daß ein Arzt sich besonders hervorthut, allgemein nützlich macht und als wahrer Menschenfreund wirkt.

Abg. a. d. Winkel: Ich habe zu erwiedern, daß ich wohl gesehen, daß die 2500 Thlr. nicht allein für diesen Zweck bestimmt sind; ich habe mich aber auch bloß auf diesen Theil der Position beschränkt, und die Aerzte dazu aufzumuntern, wenn das Gesetz sagt: „alle müssen geimpft werden“, ist unnöthig.

Der königl. Commissar v. Wietersheim: Die Aussetzung von Prämien erfolgte durch ein Decret im Jahre 1827, und es ist also ein gesetzlicher Anspruch darauf vorhanden. Wenn übrigens möglich gewesen wäre, ein Gesetz hierüber noch im gegenwärtigen Landtage vorzulegen, so würde der ehrenwerthe Abgeordnete daraus ersehen haben, daß die Regierung seine Ansicht theilt, in so fern es sich um allgemeine Einführung der Schutzpockenimpfung handelt.

Der Präsident: Werden die 2500 Thlr. zu den angegebenen Zwecken bewilligt? Diese Frage wird einstimmig bejahet.

Unter k. bemerkt die Deputation, daß sie gegen die zu Prämien für Lebensrettungen geforderten 300 Thlr. nichts zu erinnern gefunden.

Diese Position wird einstimmig bejahet, und sodann vom Präsidenten nach 2 Uhr die Sitzung geschlossen.

Zweihundert und zwanzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 11. April 1834.

Vortrag der Differenzen zwischen beiden Kammern in Bezug auf das Decret, die Abkürzung des Landtags betr. — Fortsetzung der Berathung über das Budget des Staatsaufwandes. — C. Departement des Innern.

Die Eröffnung der Sitzung erfolgt nach 10 Uhr; das Protocoll der leztvorhergehenden wird verlesen, genehmigt und von den Abgg. Löser und Hähnel (auf Rauenstein) mit vollzogen.

Die Registrande lautet:

1) Der Abg. Krause bittet um Urlaub vom 13. April bis 7. Mai d. J.; bewilligt. 2) Das hohe Gesamtministerium theilt unterm 8. April der 2. Kammer mit, daß die von ihrer 3. Deputation erbetene Auskunft über das Salzwesen Seitens des hohen Finanzministerii auf mündlichem Wege an die Deputation der Stände erfolgt sei, und daher obiger Antrag seine Erledigung gefunden; an die 3. Deputation. 3) Der Steindruckereibesitzer Johann Heinrich Gottlob Rau von Dresden bittet um Intercession, daß eine ihm bevorstehende Haft von ihm abgewendet werden möge; an die 4. Deputation. 4) Der Abg. Puttrich bittet, daß sein mit dem 12. d. M. zu Ende gehender Urlaub bis zum 18. dess. M. verlängert werden möge; bewilligt. 5) Der Abg. Wagner bittet um Urlaub vom 21. April bis zum 10. Mai d. J.; bewilligt.

Hierauf besteigt Abg. Eisenstuck die Rednerbühne, und trägt vorerst die Differenzen zwischen beiden Kammern in Bezug auf das Decret, die Abkürzung des Landtages betreffend, vor. Er bemerkt: Die erste Kammer hat bereits in mehreren Punkten ihren Beitritt zu den Beschlüssen der 2. Kammer erklärt; sie war beigetreten rücksichtlich des Gesetzes wegen der Organisation der Untermedicinalbehörden, was aber die Gewerbeordnung anlangt, so stellte sich da eine Differenz in den Ansichten heraus. Die 2. Kammer hatte nämlich beantragt, es sollen die Bestimmungen aus der Gewerbeordnung schon der jetzigen Ständeversammlung zur Berathung vorgelegt werden, welche 1) die Ertheilung von Patenten für neue Erfindungen zum Gegenstande haben, 2) welche den Betrieb gewisser Gewerbe auf dem Lande betreffen, und 3) welche sich auf die Vereinigung mehrerer Innungen in eine beziehen. Bei diesen Gegenständen trat die 1. Kammer der zweiten bei; nun war aber noch ein Punkt, welcher in der 2. Kammer aufgenommen worden war, nämlich der Antrag, daß der dritte Abschnitt der Gewerbeordnung, der Bestimmungen darüber enthält, welche Gewerbe unzulässig seien und der Concession der Regierung bedürfen, mit berathen werden soll. Diesen Punkt hat die 1. Kammer für zu unfänglich angesehen, als daß er noch der jetzigen Ständeversammlung zur Berathung unterliegen könne; sie hielt ihn auch nicht so dringend, und glaubte, daß erst abgewartet werden müßte, wie die Erfahrungen in dem neuen indirecten Abgabensysteme sich gestalten würden. In der Vereinigungs-Deputation war man auch der Meinung, daß bei diesem Punkte aus den angegebenen Gründen der 1. Kammer beigetreten werden könne.

Die Kammer erklärt sich einstimmig dafür, der 1. Kammer beizutreten, und den dritten Abschnitt der Gewerbeordnung ausgelegt zu lassen.

Abg. Eisenstuck: Es hat sich ferner wegen der Landgemeindeordnung eine Verschiedenheit in beiden Kammern gezeigt. Nämlich die 2. Kammer hat sich überzeugt, daß das gesammte Gesetz bei der jetzigen Ständeversammlung nicht berathen werden könne; man hat aber doch geglaubt, es sei nothwendig, daß die Bestimmungen der Landgemeindeordnung, welche die Repräsentation zum Gegenstande haben, herausgehoben werden